

## **XVI. Strafzumessungs-Empfehlungen**

**350.110.1.16**

### **1. Allgemeines**

Beim nachstehenden Katalog handelt es sich um Ansätze für den Normalfall. Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten sie für erstmalige Widerhandlungen ohne besonders erschwerende oder besonders erleichternde Umstände. Im konkreten Fall kann von diesem Katalog nach oben oder nach unten abgewichen werden.

### **2. Geldstrafen/Verbindungsbussen**

#### **2.1 Anzahl Tagessätze**

Es werden keine Geldstrafen unter drei Tagessätzen ausgesprochen. Geldstrafen von 180-360 Tagessätzen haben nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gegenüber den Freiheitsstrafen von 6-12 Monaten Vorrang. Eine Freiheitsstrafe muss besonders begründet werden.

#### **2.2 Tagessatzhöhe**

Grundsätzlich gilt ein Minimaltagessatz von CHF 30.00. Des Weiteren sind Tagessätze in der Regel in 10er-Schritte auszusprechen.

Für die Bestimmung der Tagessatzhöhe ist das Berechnungsformular zu verwenden, wenn Angaben zum Einkommen und Vermögen vorhanden sind. In der Regel sind die Beträge gemäss Steuerfaktoren zu nehmen. Sind keine Faktoren vorhanden, sind diese veraltet oder beruhen diese auf eine "Veranlagungsverfügung/Ermessenstaxation" und weichen diese massiv von den Angaben der beschuldigten Person ab, so sind die Angaben gemäss Befragung der Polizei zu nehmen. Sind weder Steuerfaktoren noch Angaben der beschuldigten Person vorhanden, so ist das Einkommen zu schätzen und entsprechend zu vermerken. Werden die Daten z.B. bei der beschuldigten Person oder bei der Gemeinde telefonisch erhoben, ist hierüber eine Aktennotiz zu verfassen.

Vermögen und Schulden haben als Bemessungskriterium bloss untergeordnete Bedeutung. Es sind nach Möglichkeit die Steuerfaktoren beizuziehen, damit abgeklärt werden kann, ob die Vermögenserträge beim Nettoeinkommen gemäss Auszug aus dem Steuerregister bereits berücksichtigt sind. Falls ja, erübrigen sich weitere Korrekturen.

Für Täter, die nahe oder unter dem Existenzminimum leben, ist der Tagessatz im Sinne einer Korrekturfunktion herabzusetzen. Als Richtwert ist dabei von einer Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte auszugehen;

eine weitere Reduktion von 10-30 % ist bei Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen vorzunehmen.

Bei nicht über ein eigenes Einkommen und Vermögen verfügenden Verheirateten ist der Tagessatz anhand der persönlichen Daten des Partners zu berechnen. Von dem sich daraus ergebenden Tagessatz werden für die beschuldigte Person 30 % als Tagessatzhöhe als angemessen erachtet. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, kann in Fällen von stark divergierenden Einkommen zum Einkommen des Beschuldigten 30 % des Einkommens des Ehegatten hinzugerechnet werden.

Geht aus den Steuerregisterauszügen keine Aufteilung zwischen dem Einkommen und dem Vermögen der Ehegatten hervor, sind vom Steueramt entsprechende Unterlagen beizuziehen.

### 2.3 Unbedingte Geldstrafen

Bei unbedingten Geldstrafen ist im Dispositiv des Strafbefehls und im Antrag der Anklageschrift der Totalbetrag anzuführen (z.B.: Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je CHF 60.00, entspricht CHF 900.00.).

### 2.4 Verbindungsbussen gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB

Bei Vergehen/Verbrechen wird – auch ausserhalb des SVG – eine bedingte Strafe verbunden mit einer dem Verschulden angemessenen Busse ausgesprochen. Diese Verbindungsbusse hat lediglich untergeordnete Bedeutung und ist demnach tiefer anzusetzen als die bedingte Geldstrafe. Das kann dazu führen, dass bei Personen mit niedrigem Einkommen eine sehr geringe Busse auszusprechen wäre. **Das Richtmass für die Verbindungsbusse beträgt 1/5 der Gesamtgeldstrafe, mindestens jedoch CHF 300.00.**

Im **SVG-Massengeschäft** (Geschwindigkeitsüberschreitungen und Fahren in fahruntüchtigem Zustand) gilt:

- Mindestbusse in der Regel CHF 500.00
- pro CHF 100.00 Busse ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

### 2.5 Ersatzfreiheitsstrafe für die Verbindungsbusse

Bei der Berechnung der Ersatzfreiheitsstrafe wird die Verbindungsbusse durch die Tagessatzhöhe dividiert. Bei störenden Ergebnissen ist eine entsprechende Korrektur vorzunehmen. In jedem Fall muss auf mindestens einen Tag Ersatz-

freiheitsstrafe erkannt werden. Führt diese Berechnungsmethode zu einem störenden Ergebnis, ist von einer Grund-Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen auszugehen.

### **3. Übertretungsbussen gemäss Art. 106 StGB**

Bei Übertretungsbussen werden in der Regel die wirtschaftlichen Verhältnisse der beschuldigten Person nicht berücksichtigt, wenn eine Busse bis CHF 1'000.00 in Betracht fällt. Es gilt aber das Asperationsprinzip, womit eine Kumulierung der Bussen entfällt (Art. 49 Abs. 1 StGB). Pro CHF 100.00 Busse ist ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen, sofern sich die Busse nicht an den wirtschaftlichen Verhältnissen orientiert. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe fällt nur in Betracht, wenn die beschuldigte Person insolvent oder eine Betreuung nicht möglich ist.

Wird eine bedingte Geldstrafe mit einer Busse verbunden und für eine separat begangene Übertretung eine Busse verhängt, so ist die Höhe der einzelnen Beträge in einer Aktennotiz festzuhalten. Der Umwandlungssatz für die Ersatzfreiheitsstrafe richtet sich nach der Tagessatzhöhe.

### **4. Freiheitsstrafen**

Bei Vergehen und Verbrechen, bei denen alternativ Freiheits- oder Geldstrafe angedroht werden, sind in den nachfolgenden Richtlinien nur die Geldstrafenansätze aufgeführt. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (z.B. Art. 41 StGB) sind auch Freiheitsstrafen möglich. Eine Freiheitsstrafe ist besonders zu begründen.

### **5. Gemeinnützige Arbeit**

Bei der gemeinnützigen Arbeit sollte ein Rahmen von 20-500 Stunden eingehalten werden. Gemeinnützige Arbeit wird nur angeordnet, wenn sie unbedingt zu vollziehen ist und daher die entsprechenden Voraussetzungen für einen unbedingten Vollzug erfüllt sind.

Gelegentlich verlangen Beschuldigte, die Busse nicht bezahlen zu müssen und stattdessen gemeinnützige Arbeit leisten zu können oder sogar die Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen. Diese Gesuche sind in der Regel abzulehnen mit dem Hinweis, dass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe nur nach einem erfolglosen Betreibungsverfahren in Betracht fällt. Die Anordnung einer gemeinnützigen Arbeit wäre gemäss Art. 107 StGB zwar möglich, bei einer kurzen Dauer (weniger als eine Woche) wäre der administrative Aufwand jedoch unverhältnismässig hoch; ausserdem müssten die Verfahrenskosten trotzdem bezahlt werden.

**6. Widerruf der bedingten Strafe und Änderung der Vorstrafe zur Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung von Art. 49 StGB (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB)**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung greift das sogenannte Asperationsprinzip nur, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann somit nur eine Gesamtfreiheitsstrafe ausfällen, wenn es im konkreten Fall für jede einzelne Tat eine Freiheitsstrafe ausfällen würde. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Bildung der Zusatzstrafe bei der retrospektiven Konkurrenz. Der Zweitrichter ist in Bezug auf die Strafart an den rechtskräftigen ersten Entscheid gebunden. Die Bildung der Gesamtstrafe gemäss Art. 49 StGB unterliegt somit dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Falle der retrospektiven Konkurrenz ist der Zweitrichter nicht befugt, die Strafart des rechtskräftigen ersten Entscheids zu ändern. Bei analoger Anwendung dieser Grundsätze im Verfahren nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB ist die Änderung der Vorstrafe – insbesondere zu Lasten des Beschuldigten – ausgeschlossen (137 IV 249). Die Geldstrafe als Vermögenssanktion wiegt prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit. Sie ist unabhängig von der Dauer der Freiheitsstrafe bzw. der Höhe des Geldstrafenbetrags gegenüber der Freiheitsstrafe milder (6B\_436/2013).

Chur, den 21. Februar 2017

Der Erste Staatsanwalt

  
lic. iur. Renato Fontana